

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Helvetische Tagsatzung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 22 October 1801. Siebentes Quartal. Den 29 Vendémiaire. X.

## Bollziehungsrath.

### Beschluß vom 17. Weinm.

Der Bollziehungsraath — In Erwagung, daß der Bürger Gluz durch seinen Austritt aus der allgemeinen helvetischen Tagssatzung, und durch seine Erklärung über die Arbeiten derselben, sich untüchtig gezeigt hat, länger der Stellvertreter der Regierung im Canton Solothurn zu seyn, und als solcher den Vorsitz bei einer allfälligen Wiederversammlung der Cantonaltagssatzung zu führen — beschließt:

1. Der Bürger Gluz ist hiernach von der Stelle eines Regierungskathalters des Cantons Solothurn abgerufen.
2. Dem Minister des Innern ist die Bekanntmachung und Bollziehung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 17. Weinmonat.

Der Bollziehungsraath — In Erwagung, daß es nothwendig sey, die durch die Entsezung des Bürger Gluz erledigte Stelle eines Regierungskathalters des Cantons Solothurn baldigst wieder zu erschaffen,

beschließt:

1. Der Bürger Lüthi von Solothurn, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, ist hiemit zum Regierungskathaler des Cantons Solothurn ernannt.
2. Gegeuwärtiger Besluß soll dem Bürger Lüthi durch einen außerordentlichen Curier nach Solothurn zugesandt, und dem Minister des Innern zur anderweitigen Verfügung mitgetheilt werden. Folgen die Unterschriften.

### Ministerium des Innern.

Der Minister der inneren Angelegenheiten der helvetischen Republik, ersucht die ausübenden Aerzte in Helvetien, welche über die Einimpfung der Kuhpocken

Erfahrungen angestellt haben, diese der Sanitätscommission des Cantons, wo sie sich aufhalten, zu Händen der Regierung mitzutheilen, und dabei namentlich folgende Fragen zu beantworten:

Erstens: Wie viele Individuen von ihnen mit den Kuhpocken eingimpft und woher das Gift genommen worden?

Zweitens: Mit welchem Erfolge die Einimpfung geschehen sey? Welche Zusätze dabei wahrgenommen worden? Ob die eingimpften Personen nachher mit keiner besondern Krankheit befallen worden seyen?

Drittens: In wie viel Fällen die Gegenprobe der Kindesblättern gemacht worden, und ob die Kuhpocken-Impfung vor der natürlichen oder künstlichen Auszückung der Kindesblättern bewahrt habe?

Viertens: Ob die Einimpfung der Kindesblättern auch unabhängig von der Kuhpocken-Impfung in ihrer Gegend häufig betrieben werde?

Je ausführlicher diese Mittheilung seyn wird, zu desto sicherern Resultaten kann dieselbe führen; und ohne Zweifel werden sich die helvetischen Aerzte durch die täglich grösser werdende Wichtigkeit des Gegenstandes bewegen lassen, dem hier geäußerten Wunsche zu entsprechen.

Bern, 20. Weinmonat 1801.

Der Minister des Innern, N e n g g e r.

## Helvetische Tagssatzung. Sechs und zwanzigste Sitzung, 17. Weinm. (Fortsetzung.)

Die Versammlung wendet ihren Besluß vom 10ten Weinmonat, betreffend die Erklärung der B. Reding, Müller und von Flue (S. S. 68;) auch auf diese Erklärung an; beschließt deszahlen, dieselbe könne in keinen Betracht genommen werden, und weiset sie mit folgender Botschaft an den Bollz. Rath:

» Mitkommend erhalten Sie B. Bollziehungsräthe,

abschriftlich, eine heute unserm Präsidenten, zu Handen der allgemeinen helvetischen Tagsatzung überreichte Erklärung von 13 ihrer Mitglieder, die darin ihren Entschluß, sich von der Versammlung zurückzuziehen, anzeigen. Mit Uebersendung dieser Erklärung an Sie B. Voltz, Räthe, will die allgemeine helvetische Tagsatzung Sie einladen, die erforderlichen und zweckmäßigen Maßregeln zu treffen und anzuordnen, damit in den verschiedenen betreffenden Cantonen die öffentliche Ruhe erhalten, die Bemühungen der Uebergesinnten vereitelt, und das Volk durch keine falschen Berichte und Vorstellungen beunruhigt und irre geführt werde.“

Die Versammlung beschließt hierauf, in permanenten Sitzungen, die verschiedenen Verfassungsabschnitte zu behandeln und anzunehmen.

Die Berathung über den dritten Abschnitt wird fortgesetzt und beendet, und hierauf folgende Artikel angenommen:

Art. 7. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der Souveränität, welche bey der Gesamtheit des helvetischen Volks steht, und eine Cantonalorganisation seyn.

Art. 8. Die gemeinsame Organisation umfaßt:

Das allgemeine höhere Polizeywesen.

Die bewaffnete Macht für die innere und äußere Sicherheit der Republik.

Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande.

Die Bestimmung des fährlichen Vertrags, den jeder Canton für die Staatsbedürfnisse zu liefern hat.

Das Eigenthum und die gesetzliche Verfügung über die Nationalgüter und Domainen, unter Vorbehalt der darauf haftenden Verpflichtungen.

Die Nationalverwaltungen, wie Salz, Posten, Bergwerke, Pulver, Kaufhäuser, Zölle und Stempel.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Major Roux aus dem Canton Leman thut Einfrage, wie er und seine gleichgesinnten Mitbürger, ohne beunruhigt zu werden, ihre Wünsche für die Wiedervereinigung der Waadt mit dem Canton Bern aussern können?

2. Memorial der Landmunizipalitäten des Cantons Luzern, gegen jenes der Munizipalität und Gemeindeskammer der Stadt Luzern gerichtet. — Dieses wird als collective und nicht visite Zuschrift, bey Seite gelegt. (Die Fortsetzung folgt.)

## Sieben und zwanzigste Sitzung, 18. Weinm,

Präsident: Kuhn.

Folgengende Artikel des dritten Abschnitts des Verfassungsentwurfes werden angenommen:

Beschluß des Art. 8. (Die gemeinsame Organisation der Republik umfaßt: —)

Die Verteilung und Polizey der Münzen.

Die Ordnung und allgemeine Polizey für den Handel.

Die bürgerlichen, höhern und öffentlichen Unterrichtsanstalten, und die gesetzlichen Vorschriften über die besondern Erziehungsanstalten der Cantone.

Die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen.

Art. 9. Die Ausgaben, welche aus diesen Attributen der gemeinsamen Organisation herstiesen, sind allgemeine Staatsausgaben.

Art. 10. Die besondere Organisation jedes Cantons begreift:

Die Vertheilung und Erhebung der Grundabgaben.

Die Festsetzung der Bedürfnisse des Cantons und der Mittel, dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen.

Die niedere und Ortspolizey.

Die besondere Aufsicht über das Kirchenwesen und über die Besoldung der Geistlichen; so wie auch die Besetzung der Pfründen, insofern alles dieses der weltlichen Gewalt und dem Staat zukommt; die besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche die Cantonsbehörden dem Gesetz gemäß leiten; die Aufsicht über Kirchen-, Schul-, Gemein- und Armengüter, und das öffentliche Unterstützungs- und Pflegewesen.

Die unverzügliche Liquidation der Zehnenden, welche sämtlich loskäuflich erklärt sind, unter nachfolgenden Bedingungen und allgemeinen Grundsätzen:

1) Der Zehnden soll um den Werth des dreizehnfachen reinen mittlern Fahrertrags losgekauft werden. — Der dreizehnfache Fahrertrag wird für den Loskauf also bestimmt, daß die Jahre 1776 bis und mit 1790 nach ihrem mittleren Ertrags- und Preisfuß zum Maßstab angenommen werden; der sich aus einer Division durch fünfzehn ergebende Durchschnitt mit dreizehn multiplizirt, ist die Loskaufssumme. Der zwanzigfache Ertrag wird auf die gleiche Basis festgesetzt.

- 2) Die Partikularen, Gemeinheiten, geistlichen und wohlthätigen Stiftungen oder Corporationen, welche Zehnden besitzen, sollen mit dem zwanzigfachen Wert des reinen mittlern Fahrvertrags entschädigt werden.
- 3) Der Staat erläßt zu diesem Ende seine Ansprache auf die Loskaufsumme der ihm unmittelbar zustehenden Zehnden, zu Gunsten der Gesamtheit der zehndpflichtigen Güterbesitzer.
- 4) Diejenigen Cantone, die wegen den erlassenen Staatsansprachen, nach Besiedigung der in ihrem Canton zu entschädigenden Zehndgläubiger, einen Ueberschuß haben, müssen diesen Ueberschuß der gemeinsamen Regierung abliefern, welche damit die Entschädigung der Zehndgläubiger derjenigen Cantone ergänzen wird, deren Loskaufsumme, wegen Mangel an unmittelbaren Staatszehnden, nicht hinreicht.

Der Loskauf soll nach ganzen Zehndbezirken, oder wo keine solche Eintheilungen sind, Gemeindeweise bestimmt werden; für jeden solchen Bezirk, bis der Loskauf durch baare Bezahlung erfüllt seyn wird, werden gleichförmige Schuldutsche gerichtlich ausgefertigt, und zu Beziehung und Ablieferung der Zinsen, zu 4 vom Hundert, gemeinschaftliche Träger bestimmt. Die zehndbaren Grundstücke sind mit Priorität pfandbar, und diese Titel können nur von dem Schuldner, nie aber von dem Gläubiger aufgekündigt werden, so lange der Zins gehörig bezahlt wird.

- 5) Wenn nach dieser Ergänzung ein Rest überbleiben sollte, so wird die gemeinsame Regierung denselben denjenigen Cantonen, welche Ueberschuß abgeliefert haben, in dem Verhältniß dieses abgelieferten Ueberschusses, als Eigenthum des Cantons, wiederum zurückgeben.

Wenn die Loskaufssumme für die Liquidation nicht hinreichend wäre, so wird die Ergänzung nach gleichem Maafstab und auf Anordnung der Centralregierung, von allen zehndpflichtigen Cantonen, ab den zehndpflichtigen Gütern eingezogen und abgeliefert. Zu diesem Zweck sollen die Liquidationsrechnungen, der Central-Regierung eingesandt werden.

Der Staat tritt ferner die bisherigen unmittelbaren Staatsgrundzinsen den Cantonen, worin sie gelegen sind, eigenthümlich ab; mit dem Beding, daß alle Grundzinsen überhaupt nach dem Gesetz vom 31. Jan. 1801 loskäuflich bleiben sollen; daß ferner die Besoldungen der Geistlichen und die Unterkosten für Erzie-

hung-, und Unterrichtsanstalten, welche ehemals dem Staat oblagen, von den betreffenden Cantonen übernommen und hinreichend bestritten werden.

Art. 11. Die Ausgaben, welche aus diesen Attributen der Cantonalorganisation herstehen, sind Cantonausgaben.

## Acht und zwanzigste Sitzung, 19. Feimm.

Präsident: Kuhn.

Der vierte Abschnitt des Verfassungsentwurfs wird in Berathung genommen, und hierauf werden folgende Artikel beschlossen:

Art. 12. Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt, welche in den verfassungsmäßigen Formen gewählt seyn werden.

### T a g s a t z u n g.

Art. 13. Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern der ganzen Nation, welche in nachstehendem Verhältnisse in den Cantonen nach eines jeden Wahlform gewählt werden:

Bern	.	9.
Zürich	.	8.
Waadt	.	7.
Aargau	.	6.
Graubündten	.	6.
Appenzell	.	6.
Luzern	.	5.
Glarus	.	5.
Tezin	.	5.
Freyburg	.	4.
Wallis	.	4.
Thurgau	.	4.
Basel	.	3.
Solothurn	.	3.
Schafhausen	.	2.
Uti	.	1.
Schwyz	.	1.
Zug	.	1.
Unterwalden	.	1.

Zusammen 81.

Art. 14. Das Gesetz wird die Zahl der Stellvertreter die in jedem Canton zur allgemeinen Tagsatzung gewählt werden sollen, nach dem Maafstab der Bevölkerung berichtigten, doch so, daß jedem Canton wenigstens ein Mitglied zu wählen kommt.

Art. 15. Die Mitglieder der Tagsatzung sollen durch die Cantone, die sie gewählt haben, entschädigt werden,

Art. 16. Sie bleiben fünf Jahre im Amt.

Art. 17. Die Tagsatzung versammet sich alljährlich auf den ersten Brachmonat; diese ordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

Art. 18. Der Senat kann die Tagsatzung außerordentlich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in diesem Falle die Dauer ihrer Versammlung bey ihrem Zusammentritt.

Art. 19. Der Senat ist verpflichtet, die Tagsatzung zusammen zu rufen, so oft die Mehrheit der Cantone solches verlangt. Eine solche außerordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

Art. 20. Die Tagsatzung ist beauftragt, die Mitglieder des Senats zu wählen.

Art. 21. Sie untersucht, sanktionirt oder vermeist die Staats-Rechnung, die nachher im Druck bekannt gemacht werden soll.

Art. 22. Sie entscheidet über Klagen, welche gegen gesetzwidrige Verfügungen des Senats geführt werden, und sie kann dergleichen Verfügungen aufheben.

Art. 23. Der Tagsatzung kommt auf den Vorschlag des Senats die Berathung und Annahme der Gesetze zu.

Art. 24. Sie erklärt auf den Vorschlag des Senats den Krieg, bestätigt Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge.

Art. 25. Sie bewilligt alljährlich die nöthigen Geld-Summen für die allgemeinen Bedürfnisse.

Art. 26. Die stehenden Truppen der Republik können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

### Senat.

Art. 27. Der Senat besteht aus zwey Landammännern und acht und zwanzig Räthen. Jeder Canton soll wenigstens ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden so gewählt, daß keinem Canton mehr als drey Mitglieder, und denen die nicht über vierzig tausend Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukommt.

Art. 28. Der Senat entwirft die Gesetzesvorschläge und legt sie, nebst den darüber eingeholten Bemerkungen der Cantone, der Tagsatzung zur Annahme vor.

Art. 29. Er beschließt nach den Gesetzen alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizei betreffen.

Art. 30. Er hat die Vorberathung über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge.

Art. 31. Er entscheidet über Streitsachen welche sich zwischen den Cantonen erheben könnten.

Art. 32. Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden

an, welche sich Eingriffe in die Verfassung oder die Cantonalorganisation zu Schulden kommen lassen; nachdem vorläufig die allenfalls nöthigen Maßregeln zur Handhabung derselben getroffen sind.

Art. 33. Er wählt aus seiner Mitte die beyden Landammänner. Diese bleiben sechs Jahre im Amt.

Art. 34. Die einfachen Senatoren bleiben sechs Jahre im Amt, und treten zum Drittheil alle zwey Jahre aus.

Art. 35. Die Landammänner führen wechselseitig den Vorsitz im Senat, während dem Jahr wo sie nicht im Amte sind.

Art. 36. Der Landammann, der nicht im Amte ist, ist der Stellvertreter des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

Art. 37. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath von vier Gliedern, die sechs Jahre im Amte sind. Der Landammann im Amt ist ihr Vorsitzer.

Art. 38. Dieser Rath ist mit der eigentlichen Vollziehung der Gesetze beauftragt.

Art. 39. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesamten Senat angenommen werden.

Art. 40. Er besorgt ihre Vollziehung.

Art. 41. Nebes der vier Glieder dieses Raths ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtsgelege, Finanzen und Kriegswesen.

Art. 42. Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung sind ihm unterordnet.

Art. 43. Er ernennt aus einem fünffachen Vorschlag des Cantonsrats die Statthalter der Cantone, und ruft sie von ihren Stellen ab.

Art. 44. Der Landammann, welcher im Amt ist, bezieht einen Gehalt von sechzehn tausend Franken.

Art. 45. Der Landammann außer Amt und die vier Glieder des kleinen Raths beziehen einen Gehalt von sechs tausend Franken.

Art. 46. Dem Landammann der im Amte ist, kommt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu: er hat unter sich einen Staatssecretär, der mit diesem Regierungsfache und mit der Correspondenz beauftragt ist.

Art. 47. Er ernennt denselben und wählt ihn außer dem Senat.

Art. 48. Ueber die in den zwey vorhergehenden Artikeln enthaltenen Gegenstände hat der Landammann, der nicht im Amte ist, eine berathschlagende Stimme.

Art. 49. Die einfachen Mitglieder des Senats beziehen einen Gehalt von vier tausend Franken.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 23 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 30 Vendémiaire. X.



## Helvetische Tagsatzung.

Neun und zwanzigste Sitzung, 20. Weim.

Präsident: Usteri.

Auf das Ansuchen des Bürger Kuhn, wird der selbe von der Vorsitzerstelle entlassen, und er alsdann in dieser Stelle durch den Bürger Usteri ersetzt.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Zuschrift des B. Zettel, Unterstatthalter des Bezirks Altishofen, Canton Luzern, enthaltend Bemerkungen gegen die Zuschrift der Municipalität und Gemeindeskammer der Stadt Luzern.

2. Zuschrift verschiedener Municipalitäten des Districts Solothurn, die sich gegen die Cantonsorganisation der Mehrheit ihrer Tagsatzung erklären. — Wird als unformlich (collective Bittschrift) bey Seite gelegt.

Die Discussion über den Verfassungsentwurf wird fortgesetzt, und der fünfte und sechste Abschnitt werden in folgender Absaffung angenommen:

## Fünfter Abschnitt.

### Cantonal-Organisation.

Art. 50. In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom kleinen Rath auf die vorgeschriebene Weise gewählt wird. Er ist mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizei im Canton beauftragt; er hat den Zutritt in die Verwaltungsbehörden des Cantons, und hat die besondere Pflicht über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen.

Art. 51. Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungsorganisation, mit den oben bestimmten Befugnissen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt seyn.

Art. 52. Die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen nach den Gesetzen, die Berathung und Festsetzung der in den Cantonen besonders nothwendigen Vollziehungsmaßregeln der Gesetze; die Aufsicht und Controlle über ihre Vollziehung, und das Repressions-Recht gegen die mit derselben beauftragten Beamten, wenn sie die Vollziehung der Gesetze unterlassen, sind der obersten Verwaltungsbehörde jeden Cantons gemeinschaftlich mit dem Regierungsstatthalter übertragen.

Art. 53. Die Cantons-Verwaltungsbehörde entscheidet in streitigen Administrationsfällen, und zwar gemeinschaftlich mit dem Regierungsstatthalter, in Rücksicht solcher Gegenstände, welche in den Attributen der Cantonalregierung liegen, und unter Vorbehalt des Rekurses an die letztere; sie ist hingegen unabhängig für sich, in Rücksicht solcher Gegenstände, die in der Kompetenz der Cantone liegen.

Art. 54. In allen übrigen Fächern der besondern Cantonsadministration hat die Verwaltungsbehörde allein zu verfügen.

Art. 55. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Cantons von der allgemeinen Tagsatzung durchgesehen worden, und nichts darinn enthalten ist, daß der Freiheit und politischen Rechtsgleichheit der Bürger oder der gemeinsamen Verfassung entgegen steht, so soll sie durch Einregistrierung in die Protokolle der Tagsatzung sanktionirt und so unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, daß ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatzung nichts daran verändert werden kann.

## Sechster Abschnitt.

### Wählbarkeitsbedingungen.

Art. 56. Niemand darf zu den National- oder Cantonalräten wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

- 1) Helvetischer Bürger ist.
- 2) Ein Eigenthum in Helvetien besitzt, oder einen

unabhängigen Beruf hat, oder eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

Art. 57. Diese Abgabe soll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für die Distriktsstellen erforderlich wird; und für Nationalstellen das Dreifache derjenigen, so die Cantonalämter erheischen.

Art. 58. Jeder helvetische Bürger kann sein Activbürgerrecht an jedem Orte der helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

An Montenachs Stelle wird Pettoz in die Constitutions-Commission, und an Secretans Stelle Vidoux in die Justiz-Commission, vom Präsidenten ernannt.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird beschlossen, dem ersten Abschnitte des Verfassungsentwurfs den Artikel einzubereiben:

„Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantonsbürgerrrechte.“

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Constitutionscommission beauftragt, die Cantonalorganisationen in Hinsicht auf die darin sich findenden Abweichungen von der allgemeinen Verfassung zu untersuchen, und darüber der Tagsatzung einen Bericht zu erstatten.

### Dreyzigste Sitzung, 21. Februar.

Präsident: Usteri.

Nach Anhörung der dazu besonders niedergesetzten Commission, wird der Verfassungsabschnitt über das Gerichtswesen berathen und in folgenden Artikeln, unter Vorbehalt sorgfältigerer Abschluss, angenommen:

Art. 1. Das Gerichtswesen gehört in allem, was nicht besonders den Cantonen zugestanden wird, zu der gemeinsamen Organisation der Republik.

Art. 2. Es werden Friedensgerichte in den Cantonen aufgestellt, deren Verrichtungen und Beschlüsse das Gesetz bestimmen wird.

Art. 3. Es sollen Gerichte erster Instanz seyn; das Gesetz wird ihre Verrichtungen und Competenz festsetzen.

Art. 4. In jedem Canton ist ein Appellationsgericht, welches in allen Fällen endlich ab spricht, in welchen der streitige Gegenstand die Summe von 3000 Fr. nicht übersteigt.

Art. 5. Die Cantone werden die Anzahl der Gerichte erster Instanz; die Entschädigungen und Wahlart der Richter und die Sporteltariffe bestimmen.

Art. 6. Die Friedensrichter und die Glieder der Gerichte erster und zweiter Instanz werden durch die Cantonsautoritäten ernannt.

Art. 7. Den Cantonsbehörden kommt die Einrichtung der Advocatur und die erforderliche Beschränkung derselben bis zu einem allgemeinen Gesetze zu.

Art. 8. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich; sie können aber bei geschlossener Thüre berathen.

Art. 9. Es wird ein oberster Gerichtshof seyn, der die bürgerlichen Staatshandel, deren Gegenstand über 3000 Fr. steigt, als höchstes Cassationsgericht beurtheilt; derselbe spricht auch in schwereren Criminaffällen, und ist Cassationsgericht in geringeren Criminaffällen, so lange keine Geschwornengerichte eingeführt sind. So oft der Staat in den Streit verstoßen ist, kann von jeder der beyden Parteien an den obersten Gerichtshof appellirt werden.

Art. 10. Der oberste Gerichtshof ist nach gesetzlichen Formen, Richter der Glieder der Tagsatzung und des Senats.

Art. 11. Die vollziehende Gewalt zeigt ihm die Richter oder Tribunalien an, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht genüge leisten. Die Tagsatzung verweist die Cantonsbehörden, welche ihr von dem Senat, dem 47sten Artikel der Verfassung gemäß angezeigt werden, an den obersten Gerichtshof, wann sie erkannt hat, daß Anklage statt finde.

Art. 12. Der oberste Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, welche der Senat aus einem dreifachen Vorschlag der Tagsatzung ernennt. Das Gesetz wird ihre Amts dauer und ihren Gehalt bestimmen.

Art. 13. Vom ersten Jenner 1810 an, sollen alle gerichtliche Stellen nach einer Stufenfolge besetzt werden; Niemand kann eine Stelle in einem oberen Gerichtshof erhalten, wann er nicht vorhin zwey Jahre lang in einem unteren Gerichte oder in einer anderen höheren öffentlichen Beamtung gestanden ist.

Art. 14. Das Gesetz kann die Geschwornengerichte für Beurtheilung der Criminaffälle einführen; bis dorhin besteht die dermalige Beurtheilungsweise.

Art. 15. Kein Bürger kann verhaftet werden, ohne einen schriftlichen Befehl, wovon ihm eine Abschrift zu übermachen ist. Damit dieser Befehl vollzogen werden könne, ist erforderlich:

- 1) Dass er die Ursache der Verhaftung und das Gesetz angebe, in Kraft dessen sie verordnet wird.
- 2) Dass er von einem Beamten herröhre, welchen das Gesetz ausdrücklich dazu berechtigt.

Diese Formlichkeiten werden nicht erfodert, wenn ein Verbrecher auf frischer That ergriffen wird; er muß aber dem Polizeibeamten vorgeführt werden, bevor er ins Gefängniß gebracht wird.

Art. 16. Der Beamte welcher die Verhaftnehmung vollziehen läßt, ist gehalten, den Verhafteten gleich nach seiner Anhaltung zu verhören, und den betreffenden Richter in zweymal 24 Stunden, von dem Augenblick der Verhaftung an, über denselben einzuberichten: beydes unter der gegen willkürliche Verhaftnehmung festgesetzten Strafe.

Art. 17. Dem Gesetz ist die Aufstellung eines allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuchs, und die Bestimmung eines gleichförmigen Prozeßganges vorbehalten.

Art. 18. Das Gesetz kann besondere Handelsgerichte, und für die in Activität stehenden Truppen, Kriegs-Gerichte aufstellen.

Art. 19. Die Ausübung der richterlichen Gewalt ist unabhängig und abgesondert von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; die Richter können nur nach dem Gesetz verantwortlich gemacht werden.

---

Meinung über die Organen der Vollziehung der Gesetze und Regierungs-Maasregeln, die der B. Müller Friedberg in der Sitzung vom 5ten Weinmonat vortrug.

Eine Tagssitzung wird künftig die Gesetze für unser gemeinsames Vaterland sanctioniren, ein Senat die allgemeinen Regierungsmaasregeln beschließen, und ein kleiner Rath die Vollziehung besorgen.

So hätte der Staat bereits eine Gestalt gewonnen, aber nur noch eine Gestalt; um sie zu beleben, müssen wir nun die Seele in wirkende Verbindung mit dem Körper setzen.

Die Auswahl der Organe wird entscheiden, ob unser Staat ein lebloser oder ein organisch handelnder oder ein desorganisirter, d. h. ein im Widerspruche mit sich selbst wirkender Körper seyn solle.

In den dreysach vor uns liegenden Grundlagen finde ich dieses Organ wenigstens noch nicht mit der nothwendigen Entwicklung und Klarheit bestimmt. Man kann zweifeln, ob der Regierungsstatthalter, wie es sein Name mit sich bringt, oder ob der Verwaltungs-

Rath unter seinem Vorsige, dieses Organ sey. Es läßt sich bezweifeln, daß der eigentliche Mann der Regierung, selbst dann unabhängig für sich handeln könne, wenn es um Vollziehung der competirenden, der ausschliesslichen Gesetze und Maasregeln der Regierung zu thun ist; ich sollte wähnen, daß im Gegenthil diese Vollziehung und ihre Weise noch ein Gegenstand von Deliberationen einer cantonalen, von der Centralgewalt unabhängigen Behörde seyn können; — urtheilen Sie B. R. wohin ein solcher Zweifel und wohin eine solche Vollziehungsmethode führen würde.

Sie müssen ausdrücklich beschließen: Der Statthalter sei mit der Vollziehung der allgemeinen Gesetze und Regierungsmaasregeln beladen, oder die Verwaltungs-Behörde des Cantons sei es.

In beyden Fällen, wenn es bey der vorgeschlagenen Ernennungsweise des Statthalters bleiben sollte, sche ich mit der vollestten und bangesten Ueberzeugung dem Unheil entgegen, welches B. Rengger auf den Fall einer unschönen Organisation geweissagt hat: „Die Wirksamkeit der Regierung wird gerade da aufhören, wo sie ansangen sollte, bey der Ausführung des Gesetzes.“ Schaffen wir sie dann lieber ab; die Existenz einer solchen Schattenregierung kann die Anarchie und die Verwirrung nur vollständig machen.

Was hilft es das gemeinschaftliche Ende der Zügel in eine sorgfältig ausgewählte Hand zu legen, wenn sie alle noch durch fremde Mittelhände laufen sollen, welche ihre Bewegungen nach Willkür modifiziren oder ganz hemmen können?

Wird dieser Fall selten oder unmöglich seyn, wenn die Regierung ihr Organ nothwendig aus einem nicht zahlreichen, ganz außer ihrem Einflusse stehenden, öftmals mit einem ganz andern Geiste belebten Corps wählen muß? Wissen wir noch nicht, was Esprit des corps ist und vermag?

Die Erfahrung hat uns über die absolute Nothwendigkeit einer selbständigen Centralgewalt Alle belehrt; aber wir selbst geben dieser Belehrung mit so vielem Unwillen nothgedrungen nach, wir sträuben uns so sehr gegen die bitter schmeckende Arzney, daß wir oft uneinig sind, wenn es darum zu thun ist, die helvetische Gesamtkraft zu einer wirklichen Kraft werden zu lassen, daß uns oft schon die Idee emport: „Es ist ein helvetisches Volk.“

Und nun B. R. versetzen Sie sich aus unserm Saale in die Cantone, in die jerschiedenartig gewählten Verwaltungsbehörden der Cantone, wo wenigstens einige